



## **Hinweise zur Plakatierung im Gemeindegebiet Zorneding anlässlich einer Wahl**

### **1. Grundlage**

Plakatierung ist eine Sondernutzung nach Art. 18 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG). Die Vorschriften der Bayerischen Bauordnung (BayBO) für Werbeanlagen bleiben dabei unberührt.

Grundlage für Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden ist die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. Februar 2013, Az.: IC2-2116.1-0, bekanntgegeben im AllMBI Nr. 2/2013 (9210-I). Sie ist verbindlich zu beachten.

### **2. Begriffsbestimmung**

Unter Wahlen werden lt. o.g. Bekanntmachung die nach Gesetz vorgesehenen allgemeinen Wahlen (Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen) sowie Volksbegehren und –entscheide, Bürgerbegehren und –entscheide verstanden.

### **3. Umfang der Plakatierung**

- 3.1. Im Gemeindegebiet stehen 13 Standorte für die Wahltafeln zur Verfügung. Eine Liste der Orte findet sich im Anhang wieder. Pro Standort kann maximal ein Plakat der Partei angebracht werden.
- 3.2. Die Größe des Plakates darf das DIN A1 Format nicht überschreiten. Ansonsten ist eine Anbringung des Plakates nicht möglich.

### **4. Errichtung und Entfernung der Plakatierung**

- 4.1. Die Plakatierung darf frühestens sechs Wochen vor der Wahl und nur durch Mitarbeiter des Bauhofes der Gemeinde Zorneding erfolgen.
- 4.2. Die Plakatierung wird unverzüglich, spätestens eine Woche nach der Wahl, wieder von Mitarbeitern des Bauhofes der Gemeinde Zorneding entfernt. Der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen.
- 4.3. Auf jeder Plakatrückseite ist in Eigenverantwortung, der anzubringende Standort (siehe Punkt 3.1) sowie die Kalenderwoche zu vermerken. Bei einer

fehlenden bzw. nicht eindeutigen Beschriftung der Plakate, behält sich die Gemeinde vor, eine Plakatierung zu unterlassen.

Eine Vor- oder Nachkontrolle auf die Richtigkeit der Beschriftung auf den Rückseiten wird nicht von der Gemeinde vorgenommen.

- 4.4. Die Plakate werden einmal pro Woche von Mitarbeitern des Bauhofes ausgetauscht.
- 4.5. Die Lieferung der Plakate erfolgt direkt an den Bauhof.

Adresse: Bauhof Gemeinde Zorneding  
Am Sportpark 5 ,85604 Zorneding

Leiter Bauhof: Hr. Uebelacker  
Tel: 08106/384 - 60

## **5. Gebühren**

Verwaltungs- und Sondernutzungsgebühren im Zusammenhang mit Wahlen werden nicht erhoben.